

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1948

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 22. März 1948

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| <p>I. Bekanntmachungen:</p> <p>20) Verzugszuschläge für Steuerrückstände und Stundungszinsen</p> <p>21) Ablieferung der Kollekten</p> <p>22) Orgelkurse</p> <p>23) Katechetische Vierteljahre-kurse</p> <p>24) Vorläufige Ordnung der Evangelischen Frauenhilfe in Mecklenburg</p> | <p>25) Besuche im Oberkirchenrat</p> <p>26) Zulassung zum Konfirmandenunterricht</p> <p>II. Mitteilungen:</p> <p>27) Warnung</p> <p>28) Geschenke</p> <p>29) Anschriften</p> <p>III. Personalien: 30) bis 42)</p> |
|--|---|

I. Bekanntmachungen

20) G.-Nr. / 892 / III 1 p

Verzugszuschläge für Steuerrückstände und Stundungszinsen

Nach der Verordnung über Verzugszuschläge für Steuerrückstände und über Stundungszinsen vom 6. September 1947, Regierungsblatt Seite 257, werden bei unpünktlicher Zahlung von Steuern, die als Besitz- und Verkehrssteuern des ehemaligen Reichs, der Länder, der Provinzen, der Gemeinden oder Gemeindeverbände dem Steuergläubiger geschuldet werden, Zuschläge erhoben. Eine Stundung der genannten Steuern soll in der Regel nur gegen Verzinsung gewährt werden.

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Verordnung mit dem Bemerkens, daß bei der Erhebung von Zuschlägen oder von Zinsen auf Steuern, die von Kirchen oder kirchlichen Körperschaften geschuldet werden, diese demjenigen zur Last fallen, der die unpünktliche Zahlung verschuldet hat oder in dessen Interesse die Stundung beantragt worden ist.

Schwerin, den 18. Dezember 1947

Der Oberkirchenrat

I. A.: Niendorf

Verordnung über Verzugszuschläge für Steuerrückstände und über Stundungszinsen

Mit Genehmigung der Sowjetischen Militäradministration Deutschlands wird für das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands folgendes verordnet:

I. Verzugszuschläge

§ 1

(1) Bei unpünktlicher Zahlung von Steuern, die als Besitz- und Verkehrssteuern des ehe-

maligen Reichs, der Länder, der Provinzen, der Gemeinden oder Gemeindeverbände dem Steuergläubiger geschuldet werden, werden Zuschläge nach näherer Regelung in den §§ 2 bis 4 erhoben.

(2) Ist auf Grund des § 168 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 161) ein Zuschlag zu einer der im Absatz 1 bezeichneten Zahlungen zu entrichten, so finden auch hierauf die im Absatz 1 bezeichneten Zuschläge Anwendung.

(3) Auf andere als die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zahlungen, insbesondere auf Verbrauchssteuern und Zölle sowie auf Geldstrafen, finden die Zuschläge keine Anwendung. Für Verbrauchssteuern und Zölle werden Säumniszuschläge von 2 v. H. des rückständigen Steuerbetrages nach dem Steuer-säumnisgesetz vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1271) erhoben.

§ 2

(1) Wird eine Zahlung der in § 1 Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Art, die **nach** dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig wird, nicht rechtzeitig entrichtet, so ist für den auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von 1 v. H. des Rückstandes zu zahlen.

(2) Wird eine Zahlung der in § 1 Absatz 1 oder 2 bezeichneten Art, die **vor** dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden ist, nicht bis zum Ablauf des beim Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Kalendermonats entrichtet, so ist für jeden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von 1 v. H. des Rückstandes zu zahlen.

§ 3

(1) Für die Zeit, für die ein rückständiger Betrag gestundet ist, wird ein Zuschlag nicht

erhoben; es kann jedoch Verzinsung des gestundeten Betrages verlangt werden (§ 8).

(2) Ein Zuschlag wird ferner nicht erhoben, wenn der rückständige Betrag 10 Reichsmark nicht erreicht.

§ 4

Bei der Berechnung des Zuschlages wird wie folgt verfahren:

1. Der rückständige Betrag wird für die Berechnung des Zuschlages auf volle 10 Reichsmark nach unten abgerundet. Hierdurch wird die Verpflichtung, den rückständigen Betrag in voller Höhe zu zahlen, nicht berührt.
2. Für die Berechnung des Zuschlages gilt als halber Monat ein Zeitraum von fünfzehn Tagen (wenn ein halber Monat im Februar beginnt: ein Zeitraum von vierzehn Tagen). Hat ein Monat einunddreißig Tage, so wird der einunddreißigste Tag, hat der Februar neunundzwanzig Tage, so wird der neunundzwanzigste Tag nicht gerechnet.

§ 5

Soweit ein Zuschlag erhoben wird, findet eine Verzinsung des rückständigen Betrages nicht statt.

§ 6

Ist der Steuerbetrag, zu dem der Verzugszuschlag verwirkt ist, in der Zwangsvollstreckung oder im Konkursverfahren bevorrechtigt, so erstreckt sich das Vorrecht auf den Verzugszuschlag.

§ 7

Gegen die Anforderung des Zuschlages steht nur die Beschwerde nach der Reichsabgabenordnung offen.

II. Stundungszinsen

§ 8

Eine Stundung der im § 1 Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zahlungen soll in der Regel nur gegen Verzinsung gewährt werden. Der Steuerpflichtige hat in diesen Fällen den gestundeten Betrag mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen.

§ 9

(1) Für die Berechnung der Zinsen ist der gestundete Betrag auf volle 10 Reichsmark nach unten abzurunden.

(2) Zinsbeträge unter 1 Reichsmark werden nicht erhoben.

III. Schlußvorschrift

§ 10

Die Vorschriften des § 20 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 925) und des Steuersäumnisgesetzes vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1271) gelten nicht für Zahlungen der im § 1 Absätzen 1 und 2 genannten Arten.

§ 20 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944 (Reichsgesetzblatt I S. 202) ist in dem Anwendungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1947 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1947

Der Präsident der Deutschen Zentralfinanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone
In Vertretung: Prof. Dr. Gleitze

21) G.-Nr. /614/ II 41 b

Ablieferung der Kollekten

Der Oberkirchenrat hebt die Verfügung in der Kollektenliste vom 17. November 1947 (Kirchl. Amtsblatt 1947 S. 37), wonach die Kollekten binnen 8 Tagen an den Oberkirchenrat zu überweisen sind, besonders hervor. Nachdem der Oberkirchenrat ein Postscheckkonto Nr. 83019 „Kasse des Oberkirchenrats Mecklenburg“ beim Postscheckamt Berlin NW errichtet hat, stehen der pünktlichen Einzahlung keinerlei Hindernisse mehr im Wege. Die Herren Pastoren werden daher im Interesse eines rechtzeitigen Abschlusses der Kollekten ersucht, die termingemäße Ablieferung der Kollekten nunmehr ausnahmslos durchzuführen.

Schwerin, den 10. Januar 1948

Der Oberkirchenrat

Lic. de Boor

22) G.-Nr. /472/ VI 48 o

Orgelkurse

Auch im Jahre 1948 veranstaltet der Reichsverband für evangelische Kirchenmusik, Landesverband Mecklenburg, zwecks Fortbildung von bereits im Amt befindlichen Organisten unserer Landeskirche und Ausbildung von Organistenanwärtern Orgelkurse in den einzelnen Kirchenkreisen. Jeder Kursus umfaßt acht Nachmittage, möglichst in Abständen von 14 Tagen. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldungen sind umgehend an die Geschäftsstelle des Reichsverbandes in Güstrow, Werderstraße 5, zu richten. Die Herren Pastoren werden gebeten, in Frage kommende Persönlichkeiten ihrer Gemeinde auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Schwerin, den 22. Januar 1948

Der Oberkirchenrat

Maercker

23) G.-Nr. /47/ II 43 q

Katechetische Vierteljahreskurse

Nachdem im Jahre 1947 in sechs katechetischen Vierteljahreskursen eine größere Zahl

von Hilfskatecheten ihre vorläufige Ausbildung erhalten haben, beabsichtigt der Oberkirchenrat, im Jahre 1948 mit wirksamer finanzieller und materieller Unterstützung des Hilfswerks mehrere weitere katechetische Vierteljahreskurse zu veranstalten. Dabei ist geplant, außer einer Reihe Kurse für neue Teilnehmer auch einige Förderkurse für Teilnehmer der vorjährigen Kurse durchzuführen. Zu diesen letzteren ergehen seitens des Oberkirchenrats unmittelbar Aufforderungen an die in Aussicht genommenen Persönlichkeiten. Zu den neuen Kursen, die bald nach Ostern, voraussichtlich schon am 1. April 1948, ihren Anfang nehmen, sind Anmeldungen unverzüglich beim Oberkirchenrat einzureichen. Diesen Anmeldungen sind beizufügen:

1. selbstgeschriebener ausführlicher Lebenslauf;
2. ein pfarramtliches Zeugnis in verschlossenem Umschlag. Dabei ist seitens des beurteilenden Pastors gewissenhaft zu prüfen, ob der Bewerber wirklich die nötigen innerlichen und geistigen Voraussetzungen mitbringt;
3. ein kreisärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Befähigung zum katechetischen Dienst.

Die Teilnahme an den Kursen verursacht keinerlei Kosten. In besonderen Dringlichkeitsfällen ist sogar eine gering bemessene finanzielle Beihilfe, etwa zugunsten bedürftiger Angehöriger, möglich.

Schwerin, den 27. Januar 1948

Der Oberkirchenrat
Maercker

24) G.-Nr. /361/1 II 35 h

Nachdem die Organisation der kirchlichen Frauenarbeit in Mecklenburg der kirchlichen Gesamtentwicklung angepaßt ist, wird nunmehr hierunter die

**Vorläufige Ordnung
der Evangelischen Frauenhilfe in Mecklenburg**
bekanntgegeben.

Zugleich werden die Herren Pastoren unserer Landeskirche erneut aufgefordert, soweit solche noch nicht vorhanden sind, kirchliche Frauenhilfen in ihren Gemeinden ins Leben zu rufen.

Die Landesverbandsleiterin, Frau Amtmann Detmering, Schwerin, Gaußstraße 9, sowie die Geschäftsführerin, Fräulein Dr. Rüter, Schwerin, Bäckerstraße 2, werden auf Anforderung bereit sein, Auskunft und Hilfe zu erteilen.

**Vorläufige Ordnung
der Evangelischen Frauenhilfe in Mecklenburg**

§ 1

Die Evangelische Frauenhilfe in Mecklenburg verfolgt das Ziel, innerhalb der Mecklen-

burgischen Landeskirche die evangelischen Frauen und Mütter zu sammeln, sie in ihrem Glauben zu stärken, ihnen in ihrem besonderen Auftrag als Frau und Mutter in Haus und Familie zu helfen, ihre Verantwortung für die diakonischen und katechetischen Aufgaben in der Gemeinde zu wecken und sie zu freudiger Mitarbeit in ihrer Gemeinde und Kirche auszurüsten.

Die Evangelische Frauenhilfe tut ihren Dienst im Auftrag der Landeskirche, die ihn als landeskirchlich geordneten Dienst am Aufbau der Gemeinden ansieht.

§ 2

Die Arbeit der Frauenhilfe baut sich aus der Gemeinde auf und gehört zum Aufgabenkreis des Gemeindepastors und des Kirchgemeinderats. Die Veranstaltungen der Evangelischen Frauenhilfe sind Veranstaltungen der Gemeinde.

Die Arbeit gestaltet sich folgendermaßen:

Die Frauenhilfe der Einzelgemeinde wird von der Leiterin in Verbindung mit dem zuständigen Pastor geleitet.

Die Leiterin wird vom Kirchgemeinderat auf verbindlichen Vorschlag der Frauenhilfe und des Pastors berufen. Sie ist von der Landesverbandsleiterin zu bestätigen.

Sie wird in ihrem Dienst von den Helferinnen unterstützt.

§ 3

Die Frauenhilfen innerhalb eines Kirchenkreises werden zusammengefaßt durch die für den Kirchenkreis beauftragte Kreisverbandsleiterin, die mit dem Landessuperintendenten und dem Vertrauenspastor Fühlung hält.

Die Kreisverbandsleiterin wird auf Vorschlag der Leiterinnen der Gemeindefrauenhilfen und des Vertrauenspastors im Einvernehmen mit dem Landessuperintendenten und der Leiterin der Geschäftsstelle von der Landesverbandsleiterin berufen.

Der Vertrauenspastor wird im Einvernehmen mit der Kreisverbandsleiterin und der Landesverbandsleiterin von der Kirchenleitung ernannt.

Neben der Kreisverbandsleiterin steht ein Arbeitsausschuß, der aus einer Vertretung von 2 bis 5 Leiterinnen der Gemeindefrauenhilfen, dem Landessuperintendenten und dem Vertrauenspastor besteht. Die Leiterin führt den Vorsitz. Der Arbeitsausschuß soll in enger Fühlung mit der Geschäftsstelle der Landesfrauenhilfe regelmäßig Arbeitsbesprechungen abhalten.

Dem Vertrauenspastor liegt es ob, in Verbindung mit der Geschäftsstelle der Landesfrauenhilfe die Pastoren des Kirchenkreises über die Arbeit laufend zu unterrichten und die damit zusammenhängenden theologischen Fragen und praktischen Aufgaben in den Pastorenzusammenkünften zu behandeln.

§ 4

Die Evangelische Frauenhilfe der Landeskirche wird von der Landesverbandsleiterin geführt. Ihr stehen der Hauptausschuß, der Arbeitsausschuß und die Landesgeschäftsstelle zur Seite.

Die Landesverbandsleiterin wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Hauptausschusses berufen.

Dem Hauptausschuß gehören außer der Landesverbandsleiterin an: die Geschäftsführerin, die Kreisverbandsleiterinnen und die Vertrauenspastoren. Er ergänzt sich durch Hinzunahme einer angemessenen Vertretung (2—6) der ländlichen und städtischen Frauenhilfen sowie durch einen Vertreter(in) der Inneren Mission und eine Vertreterin der Mecklenburgischen Frauenhilfsarbeit innerhalb der Inneren Mission. Die Kirchenleitung ist durch den Landesbischof und den für die Werke der Kirche beauftragten Oberkirchenrat vertreten.

Den Vorsitz führt die Landesverbandsleiterin.

Der Hauptausschuß prüft die Vorschläge der Geschäftsstelle und faßt Beschlüsse über ihre Durchführung und über die Beschaffung der erforderlichen Mittel. Er tritt ein- bis zweimal im Jahr zusammen.

Aus diesem Hauptausschuß wird ein Arbeitsausschuß gebildet, dem die Durchführung der Arbeit aufgetragen ist. Im Arbeitsausschuß sind die Landesverbandsleiterin, die Geschäftsführerin, der dem Hauptausschuß angehörende Oberkirchenrat und wenigstens 3 vom Hauptausschuß aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder vertreten.

§ 5

Sämtliche Berufungen erfolgen auf jeweils 6 Jahre. Wiederberufung ist zulässig, und zwar in der Weise, daß alle 3 Jahre die Hälfte der Mitglieder ergänzt wird.

§ 6

Die Landesgeschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin geleitet wird, hat die Aufgabe, die Arbeit der Frauenhilfen in den Gemeinden und in den Kirchenkreisen anzuregen und nach Kräften zu fördern, sie mit Material für die Arbeit zu versorgen, Kräfte zum Dienst in den Frauenhilfen auszusenden und die Leiterinnen durch Zusammenkünfte zu rüsten. Für die Durchführung dieser Aufgaben ist sie der Landesverbandsleiterin und dem Arbeitsausschuß verantwortlich.

§ 7

Nach Ablauf von zwei Jahren muß diese vorläufige Ordnung entweder bestätigt oder den Verhältnissen entsprechend neu durchberaten und abgeändert werden. Bis dahin kann der Hauptausschuß die einstweilen freibleibenden Plätze ergänzen.

§ 8

Die Evangelische Frauenhilfe in Mecklenburg wahrt den Zusammenhang mit der Reichsfrauenhilfe und mit der entsprechenden Frauenarbeit anderer Landeskirchen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Schwerin, den 31. Januar 1948

Der Oberkirchenrat

Maercker

25) G.-Nr. /39/19

Besuche im Oberkirchenrat

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Besuche von auswärts an den Werktagen **außer Sonnabends** am besten nur nach **vorheriger Anmeldung** vorgenommen werden, da sonst die Besucher Gefahr laufen, von den Mitgliedern des Oberkirchenrats bzw. den Sachbearbeitern nicht empfangen zu werden.

Auch der **Landesbischof** kann Besucher in der Regel nur empfangen, wenn sie sich **vorher angemeldet** haben.

Besucher an **Sonnabenden** können **nicht** damit rechnen, daß sie empfangen werden.

Die **Sprechstunden** des Oberkirchenrats sind **außer Sonnabends** nur **täglich von 10 bis 12 Uhr** vormittags.

Schwerin, den 4. Februar 1948

Der Oberkirchenrat

Dr. Beste

26) G.-Nr. /588/1 II 24 d

Zulassung zum Konfirmandenunterricht

Für die Zulassung zum Konfirmandenunterricht erinnert der Oberkirchenrat an seine Verfügung vom 15. Dezember 1946, /537/ VII 1 e 1, wo es in Ziffer 7 heißt:

„Der Oberkirchenrat ordnet hiermit an, daß in allen Gemeinden, in denen Christenlehre ordnungsmäßig durchgeführt wird, in Zukunft der regelmäßige Besuch der Christenlehre Vorbedingung für die Aufnahme in den Vorkonfirmandenunterricht ist.“

Es wird empfohlen, dies in wirksamer und umfassender Weise allen Eltern mitzuteilen. Der Oberkirchenrat erwartet, daß in allen Gemeinden der Landeskirche hiernach verfahren wird. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung der Herren Landessuperintendenten.

Schwerin, den 9. Februar 1948

Der Oberkirchenrat

Maercker

II. Mitteilungen

27) G.-Nr. /11/6 VI 37 e

Warnung

Unter Hinweis auf das Rundschreiben an die Herren Landessuperintendenten vom 24. Juli 1946 wird erneut gewarnt vor einem Betrüger Felix Rakelmann, der sich bald als Pfarrer, bald als Diakon ausgibt. Er ist bereits wegen mehrerer Straftaten bestraft worden.

Schwerin, den 1. Februar 1948

Der Oberkirchenrat

Dr. Beste

28) G.-Nr. /2/ Rostock, Luthergemeinde, vasa sacra, Geschenke

Geschenke

Aus Anlaß der Einweihung der Lutherkirche wurden der Luthergemeinde zu Rostock folgende Geschenke gemacht:
vom Oberkirchenrat:

eine Altarbibel;

von der Heiligen-Geist-Gemeinde:

eine Bilderbibel,

eine Geldgabe von 500 RM,

ein Harmonium;

von der Kirchengemeinde Cammin:

ein Abendmahlskelch,

eine Patene,

eine Hostiendose,

ein Taufbecken;

von Gemeindegliedern:

eine Altardecke,

eine Abendmahlsdecke,

ein Abendmahlstuch,

ein Herrnhuter Weihnachtsstern.

Schwerin, den 6. Februar 1948

Der Oberkirchenrat

Dr. Beste

29) G.-Nr. /319/ II 37 g

Anschriften

Der Verein enthaltsamer Pfarrer Deutschlands bittet um Mitteilung seiner Anschriften:

Verein enthaltsamer Pfarrer Deutschlands.

Vorsitzender: Dekan Wilhelm Wiegel, Hof (Saale).

Kassenführer und Schriftführer für Mecklenburg: Pastor Dietrich Timm in Kessin.

Postscheckkonto Berlin 43328.

Schwerin, den 7. Februar 1948

Der Oberkirchenrat

Dr. Beste

III. Personalien

Berufen wurden:

30)

Organist Dr. Hans Joachim Wagner aus Berlin als Kantor und Organist an die St.-Marien-Kirche in Rostock zum 1. Januar 1948 und zugleich als Kreiskirchenmusikwart für die Kirchenkreise Rostock Stadt und Land. /111/ Rostock St. Marien, Organist.

31)

Pastor Waldemar Schumacher in Friedland an die Pfarre in Kirchdorf auf Poel zum 1. Februar 1948. /140/ 1 Pred.

Verliehen wurde:

32)

dem Organisten Otto Leppin in Kotelow in Anerkennung langjähriger Dienste die Amtsbezeichnung „Kantor“. /26/ Kotelow, Küster.

Beauftragt wurden:

33)

Pastor Alwin Rath aus Kollmar (Holst) mit der Verwaltung der Pfarre Schwerin-Neumühle vom 1. Januar 1948 ab. /45/ 1 Pred.

34)

Pastor Walter Wegener in Neustrelitz, früher Eschenriege, Kr. Neustettin, mit der Verwaltung der Pfarre Wanzka vom 1. Dezember 1947 ab. /270/ 1 Pred.

35)

Pastor Werner Henning in Uelitz mit der Verwaltung der Pfarre Selmsdorf vom 1. März 1948 ab. /280/ 1 Pred.

Übernommen wurde:

36)

Pastor Immanuel Simon in Ludwigslust, Stift Bethlehem, zum 1. Mai 1947. /15/ Pers.-Akten.

Ausgeschieden sind:

37)

Pastor Dr. Walter Lüdke in Ziethen auf eigenen Antrag zum 1. Juli 1947. /24/ Pers.-Akten.

38)

Pastor Otto Reimers in Satow (Kr. Rostock) auf eigenen Antrag zum 31. Oktober 1947. /89/ Pers.-Akten.

39)

Pastor Detlef Hamann in Hornstorf auf
eigenen Antrag zum 31. Dezember 1947.
/47/ Pers.-Akten.

40)

Pastor Hermann Grüner in Güstrow auf
eigenen Antrag zum 31. Dezember 1947.
/51/ Pers.-Akten.

Heimgerufen wurden:

41)

Pastor i. R. Friedrich Lehnhardt, früher in
Diedrichshagen, am 14. Februar 1947 im 73.
Lebensjahr. /75/ Pers.-Akten.

42)

Pastor i. R. Karl Wiegert in Schwerin, früher
in Malchin, am 30. November 1947 im 87. Le-
bensjahr. /94/ Pers.-Akten.